

## Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte

(Schluß)\*

### Die Formen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Bei der Einordnung der gesellschaftlichen Gerichte in die Praxis der sozialistischen Gesellschaft ist der Umstand zu beachten, daß nicht die gesamte Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen Rechtsprechung ist. In den Gesprächen, die die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte zur Vorbereitung von Beratungen führen, und auch in den Beratungen selbst nehmen Probleme unserer sozialistischen Entwicklung und des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat einen breiten Raum ein. Diese massenpolitische Überzeugungsarbeit steht in enger Beziehung zur rechtspropagandistischen Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte.

So werden vorbereitende Gespräche mit Bürgern vor allem bei Anträgen auf Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs geführt. Bei diesen Verfehlungen, für deren Entscheidung die gesellschaftlichen Gerichte allein zuständig sind, müssen sie — wenn ein entsprechender Antrag eingeht — versuchen, den Sachverhalt selbständig zu klären. Dazu müssen z. B. Mitbewohner des Hauses, in dem es zu einer Beleidigung zwischen zwei Bürgern gekommen ist, aufgesucht und befragt werden, damit in der späteren Beratung eine gesetzliche und gerechte Entscheidung getroffen werden kann. Hier zeigt sich die enge Verbindung von Demokratie und Gesetzlichkeit. Die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte wird zur Garantie der Gesetzlichkeit.

Die massenpolitische und rechtspropagandistische Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte steht in enger Beziehung zu ihrer Rechtsprechung, ist jedoch nicht mit ihr identisch. Sie hat eine relative Eigenständigkeit, obwohl sie im engeren Sinne immer der Vorbereitung einer Entscheidung im Rahmen der Rechtsprechung dient. Massenpolitische und rechtspropagandistische Tätigkeit und Rechtsprechung sind die beiden Formen der Arbeit gesellschaftlicher Gerichte.

Die Rechtsprechung des gesellschaftlichen Gerichts strebt an, den der einzelnen Rechtsstreitigkeit oder Rechtsverletzung zugrunde liegenden Widerspruch zu lösen. Sie verlangt eine Entscheidung nach einer gesetzlich durchgeführten und abgeschlossenen Beratung<sup>21</sup>.

Die Rechtsprechung ist diejenige Tätigkeit des gesellschaftlichen Gerichts, die ihm die besondere verfassungsrechtliche Qualität verleiht, die seine als Kollektivorgan unabhängige Stellung bedingt, die im System der Rechtsanwendung und -Verwirklichung von einer ausgeprägten Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Verfassung und der sozialistischen Gesetzlichkeit gegenüber gekennzeichnet ist<sup>22</sup>.

Die Rechtsanwendung und -Verwirklichung durch die gesellschaftlichen Gerichte, insbesondere bei der Beratung und Entscheidung über Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten, ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Durchsetzung grundlegender Inter-

sen und Rechte der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger.

Die gesellschaftlichen Gerichte sind keine Organe der Volksvertretungen, der Gewerkschaft oder der Betriebe, sondern Glieder des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems in der DDR, „die einen wichtigen selbständigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten leisten“<sup>23</sup>. Dieser charakteristischen Stellung steht nicht entgegen, daß die Konfliktkommissionen ihre Rechtsprechung immer in einem bestimmten Betrieb oder staatlichen Organ, in einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation und die Schiedskommissionen sie immer in einem bestimmten Wohngebiet der Stadt oder der Gemeinde oder in einer Produktionsgenossenschaft ausüben. Diese Tatsache beeinflusst zwar den Inhalt ihrer Rechtsprechung, führt jedoch nicht zu einer staatsrechtlichen Unterstellung<sup>21</sup>. Ein direkter oder unmittelbarer Einfluß der genannten Organe auf die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte widerspräche deren verfassungsrechtlicher Stellung.

Anders sieht es dagegen mit dem Einfluß der genannten Organe auf die massenpolitische und rechtspropagandistische Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte aus. Diese Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen vollzieht sich grundsätzlich formlos, d. h. ohne vom Gesetz vorgeschriebene Form. Die gesellschaftlichen Gerichte gehen bei dieser Tätigkeit in erster Linie von den Aufgaben der Rechtsprechung aus, beschränken sich aber nicht auf diesen sachlichen Bereich. So haben sie z. B. solchen Verhaltensweisen von Bürgern, aus denen Rechtsverletzungen entstehen können, entgegenzuwirken (§12 Abs. 1 GGG). Als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger (§ 1 GGG) werden sie nicht allein in Form der Rechtsprechung tätig.

### Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Die Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen haben in ihrer Rechtsprechung das sozialistische Recht richtig und einheitlich anzuwenden. Sie bringen dazu von ihrer Persönlichkeit her bereits entscheidende Voraussetzungen mit<sup>25</sup>. Ihr Rechtsbewußtsein und der Inhalt des sozialistischen Rechts stimmen prinzipiell überein. Die Verantwortung für eine gesetzliche und gerechte Rechtsprechung verlangt aber von den Mitgliedern der Konflikt- und Schiedskommissionen politisch-ideologische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Deshalb ist es Aufgabe der staatlichen Gerichte, die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte ständig besser und umfassender mit notwendigen Rechtskenntnissen auszurüsten. In diesem Zusammenhang sei auf die große Bedeutung hingewiesen, die die Übergabeent-

28 Homann, ebenda, (Hervorhebung im Zitat von mir - F. P.).

24 Das Wahlverhältnis und die Berichtspflicht (Art. 95 der Verfassung) begründen keine Unterstellung im staatsrechtlichen Sinne.

25 Den Anforderungen, die ein Bürger, der als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts gewählt werden soll, gemäß § 7 GGG erfüllen muß, kommt deshalb außerordentlich große Bedeutung zu. Zugleich wird deutlich, welche hohe Verantwortung die Betriebsgewerkschaftsleitungen, die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften als die nach § 6 GGG zur Wahl vorschlagsberechtigten Organe haben, um eine optimale kadermäßige Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten.

\* Der erste Teil dieses Beitrages ist in NJ 1969 S. 229 ff. veröffentlicht.

21 Die Klärung einer Sache ohne Beratung ist m. E. keine Rechtsprechung, y

22 vgl. Hotnann, „Die gesellschaftlichen Gerichte sind Bestandteil des Systems der sozialistischen Rechtspflege“, in: Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 5/1968, S. 8.